

Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

vom 30. April 1911¹

Die Landsgemeinde des Kantons Unterwalden ob dem Wald,

in Vollziehung von Art. 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches²,

erlässt folgendes Gesetz:

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 bis 4³

Art. 5 *Einwohnergemeinderat*

Behörde im Sinne dieses Gesetzes und des Zivilgesetzbuches ist der Einwohnergemeinderat, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Art. 6 *Weiterzug an den Regierungsrat*

¹ Die Entscheidungen des Einwohnergemeinderates können innert 20 Tagen seit Zustellung an den Regierungsrat weitergezogen werden.⁴ Vorsorgliche Massnahmen bleiben bis zur Entscheidung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Für die Fristberechnung gelten die betreffenden Vorschriften der Zivilprozessordnung⁵.

Art. 7 bis 15⁶

¹ LB V, 17; geändert durch LB V, 224 und 353, XI, 137, XIII, 61 und 347, XIV, 330, XVI, 91, XVII, 300, XVIII, 259, XIX, 318, XX, 56 und 308, XXIV, 76 und 320, XXV, 345, sowie das Wasserbaugesetz vom 31. Mai 2001, in Kraft seit 1. Januar 2002 (ABI 2001, Anhang [Abstimmungsvorlage vom 2. Dezember 2001, S. 12]), das Gesetz über die amtliche Schätzung der Grundstücke und das Grundpfandrecht (Schätzungs- und Grundpfandgesetz) vom 26. Oktober 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (ABI 2006, 1567), das Gesetz über die Bereinigung der amtlichen Gesetzessammlung (Bereinigungsgesetz II) vom 15. März 2007, in Kraft seit 1. August 2007 (ABI 2007, 420), die Ausführungsbestimmungen über die Umsetzung der Rechtsweggarantie sowie der Bundesrechtspflege (Übergangsrechtliche Anpassung von Erlassen) vom 25. November 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (ABI 2008, 1987), und das Gesetz über die Justizreform vom 21. Mai 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (ABI 2010, 1030/1047 Ziff. I. 7. und 1327)

² SR 211

³ Aufgehoben durch das Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996 (LB XXIV, 76)

⁴ Geändert durch Art. 23 Abs. 1 Bst. a des Schätzungs- und Grundpfandgesetzes vom 8. Juni 1986 (LB XIX, 318)

⁵ LB XIII, 88, XVIII, 302, und XXIV, 150

⁶ Aufgehoben durch Art. 37 des Beurkundungsgesetzes vom 30. November 1980 (LB XVII, 300)

Art. 16 *Veröffentlichungen*

¹ Die Veröffentlichungen im Sinne dieses Gesetzes erfolgen durch das Amtsblatt des Kantons Unterwalden ob dem Wald und im schweizerischen Handelsamtsblatt, wenn das Zivilgesetzbuch dieses vorschreibt.

² Die Behörde, welche die Veröffentlichung erlässt, bestimmt zugleich, ob dieselbe auch noch in andern Blättern zu erfolgen hat.

Art. 17 *Gebühren*

Die Gebühren und Besoldungen, welche das Zivilgesetzbuch oder das vorliegende Einführungsgesetz vorsieht, werden durch eine kantonsrätliche Verordnung⁷ festgesetzt.

B. Besonderer Teil

I. Personenrecht

a. Natürliche Personen

Art. 18⁸ *Verschollenheitserklärung*

Gesuche um Verschollenheitserklärungen (36) sowie um Feststellung des Lebens oder des Todes einer Person sind unter Beilage allfälliger Akten an das Obergericht zu richten.

Art. 19⁹ *Veröffentlichung und Entscheid*

Das Obergericht erlässt die notwendigen Veröffentlichungen und fällt den Entscheid. Dem Gesuchsteller ist hievon schriftlich Mitteilung zu machen. Wird die Verschollenheitserklärung oder die Feststellung des Todes ausgesprochen, so wird gleichzeitig der Beginn ihrer Wirksamkeit festgesetzt. Es erfolgt alsdann die Veröffentlichung des Entscheides und die Mitteilung an das Zivilstandsamt.

Art. 20 *Verschollenheit und Eheauflösung*

Wird mit der Verschollenheitserklärung gleichzeitig auch Auflösung der Ehe verlangt, so werden beide Begehren gemeinsam behandelt und vom ordentlichen Richter beurteilt.

Art. 21 *Zivilstandswesen*

Das Zivilstandswesen, die Anstellung und Besoldung der Angestellten und deren Beaufsichtigung wird durch eine kantonsrätliche Verordnung geregelt.¹⁰

⁷ Vgl. Gebührentarif im Zivilstandswesen vom 23. Oktober 1973 (LB XIV, 295), V über die Beurkundungs-, Grundbuch- und Schatzungsgebühren vom 29. Februar 1980 (LB XVII, 232), sowie Nachtrag dazu vom 18. Oktober 1985 (LB XIX, 263), V über die öffentliche Beurkundung vom 19. Dezember 1980 (LB XVII, 313), und Gebührenordnung für die Staatsverwaltung vom 26. Januar 1979 (LB XVII, 8)

⁸ Fassung gemäss Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 7.)

⁹ Fassung gemäss AB über die Umsetzung der Rechtsweggarantie und der Bundesrechtspflege (A. Gesetze: Ziff. 5.), und dem Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 7.)

¹⁰ Geändert durch das Bereinigungsgesetz II (Anhang: Ziff. II., Gesetze, 4.)

Art. 22 *Haftbarkeit*

Für denjenigen Schaden, welcher durch den Zivilstandsbeamten verursacht und von ihm nicht gedeckt wird, steht dem Kanton für die Hälfte das Rückgriffsrecht auf die betreffende Einwohnergemeinde zu (42).

Art. 23¹¹ *Bereinigung*

Die Klage auf Bereinigung von Eintragungen im Zivilstandsregister (42) wird vom Kantonsgerichtspräsidium beurteilt.

Art. 24 *Findelkind*

Wer ein Kind von unbekannter Abkunft findet (46), hat den Einwohnergemeindepräsidenten des Fundortes sofort zu benachrichtigen.

b. Juristische Personen

Art. 25 *Juristische Personen*

¹ Juristische Persönlichkeit erlangen gemäss Art. 59 des Zivilgesetzbuches:

1. die Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden;
2. die Klöster und die kirchlichen Anstalten;
3. die Korporationen und Teilsamen, soweit sie ein Statutarrecht besitzen;
4. die Wuhrgenossenschaften und Genossenschaften gemäss Art. 114 des vorliegenden Gesetzes. Diese erlangen die Eigenschaft der juristischen Persönlichkeit durch den Erlass eines Reglementes abseits des Kantonsrates, beziehungsweise durch die regierungsrätliche Genehmigung eines von der Genossenschaft erlassenen Reglementes.

² Schon bestehende Genossenschaften letzterer Art können sich den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstellen, wenn sie die Genehmigung ihrer Statuten durch den Regierungsrat einholen.

Art. 26 *Vereine*

Zur Klage auf Auflösung eines Vereines (78) ist der Regierungsrat zuständig.

Art. 27¹² *Stiftungen, Aufsichtsbehörde*

Aufsichtsbehörde über die Stiftungen ist, je nach deren Bestimmung, der Einwohner-, Bürger-, Kirchgemeinde- oder der Regierungsrat. Hinsichtlich der kirchlichen Stiftungen bleibt das kantonale öffentliche Recht vorbehalten (87). Bei Kompetenzstreitigkeiten über Zuständigkeit der Aufsicht entscheidet der Regierungsrat oder, falls er selbst auf die Aufsicht Anspruch erhebt, das Obergericht.

Art. 28 *Verwaltung*

Auf die Verwaltung von Stiftungen finden die Vorschriften über die Verwaltung des Gemeinde- oder Staatsvermögens entsprechende Anwendung. Bei kirchlichen Stiftungen bleibt das kantonale öffentliche Recht vorbehalten (87).

¹¹ Fassung gemäss Nachtrag vom 15. Oktober 1999 (LB XXV, 345)

¹² Teilweise überholt durch Art. 1 der V über die berufliche Vorsorge vom 28. Juni 1984 (LB XIX, 39)

Art. 29 *Abänderung von Zweck und Organisation*

¹ Abänderungen im Zwecke (86) oder in der Organisation (85) einer Stiftung, welche unter der Aufsicht einer Gemeinde steht, erfolgen durch Beschluss des Regierungsrates. Unterliegt die Stiftung der Aufsicht des Regierungsrates, so entscheidet über diese Abänderungen der Kantonsrat.

² Handelt es sich um kirchliche Stiftungen, so ist die Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde erforderlich.

II. Familienrecht

a. Eherecht und eheliches Güterrecht

Art. 30¹³

Art. 31¹⁴ *Ungültigkeitsklage*

Zuständig für die Erhebung der Ungültigkeitsklage (106) ist die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz der Ehegatten.

Art. 32 und 33¹⁵

Art. 34 bis 38¹⁶

Art. 39 *Güterrechtsregisterführer*

Das Güterrechtsregister wird vom Handelsregisterführer oder im Falle von Verhinderung oder Ausstand von seinem Stellvertreter verwaltet.

b. Verwandtschaft

Art. 40 bis 43¹⁷

Art. 44¹⁸ *Anerkennung eines ausserehelichen Kindes*

¹ Der Zivilstandsbeamte, dem die Anerkennung eines ausserehelichen Kindes mitgeteilt wird (303), hat dieselbe der Mutter des Kindes, sowie dem Kinde selbst, oder wenn dieses noch unmündig ist, dessen Vormundschaftsbehörde, oder wenn es gestorben ist, dessen allfälligen Nachkommen mitzuteilen.

² Die gleiche Anzeige hat er an den Bürgergemeinderat des Anerkennenden zu richten.

¹³ Aufgehoben durch Nachtrag vom 15. Oktober 1999 (LB XXV, 345)

¹⁴ Fassung gemäss Nachtrag vom 15. Oktober 1999 (LB XXV, 345)

¹⁵ Aufgehoben durch Nachtrag vom 15. Oktober 1999 (LB XXV, 345)

¹⁶ Aufgehoben durch Art. 11 der AB zum Eherecht vom 25. August 1987 (LB XX, 56)

¹⁷ Materiell aufgehoben durch Art. 10 Abs. 2 der AB zum Kindes- und Adoptionsrecht vom 6. Dezember 1977 (LB XVI, 91), formell aufgehoben durch das Bereinigungsgesetz II (Anhang: Ziff. II., Gesetze, 4.)

¹⁸ Teilweise überholt durch Art. 106 und Art. 120 Ziff. 5 der V über das Zivilstandswesen vom 1. Juni 1953 (SR 211.112.1) und durch Art. 260 ff. ZGB, Fassung gemäss BG vom 25. Juni 1976 (SR 210)

Art. 45 *Anfechtung der Kindesanerkennung*

Zuständige Behörde, um die Anerkennung eines ausserehelichen Kindes anzufechten (Art. 259 Abs. 2 und 260a)¹⁹, ist der Bürgergemeinderat der Heimatgemeinde des Vaters. Demselben ist vom Zivilstandsbeamten von der erfolgten Anerkennung Mitteilung zu machen.

Art. 46 bis 54²⁰

Art. 55²¹

c. Vormundschaft

Art. 56²² *Vormundschaftsbehörde*

Vormundschaftsbehörde ist der Einwohnergemeinderat der Wohnsitzgemeinde.

Art. 57²³

Art. 58 *Obervormundschaftsbehörde*

Aufsichtsbehörde und Rekursinstanz in Vormundschaftsangelegenheiten ist der Regierungsrat.

Art. 59 *Aufsicht*

Der Regierungsrat ist berechtigt, von den Vormundschaftsbehörden Bericht über das Vormundschaftswesen einzuverlangen. Er kann auch zeitweiligen Untersuch über den Bestand der Waisenladen anordnen.

Art. 60²⁴ *Beschwerde*

Die Entscheidungen der Vormundschaftsbehörde sind den Beteiligten schriftlich zuzustellen und es kann dagegen innert zehn (420) Tagen Beschwerde an den Regierungsrat erhoben werden.

Art. 61 *Entmündigung Geisteskranker*

Bei einer Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche ist das Zeugnis eines Arztes einzuholen; nötigenfalls soll das Gutachten eines Spezialisten der Irrenheilkunde verlangt werden.

Art. 62 *Schadenzufügung durch Geistesranke*

Die erforderlichen Massregeln zur Verhütung von Schadenverursachung durch einen Geisteskranken oder Geistesschwachen werden, sofern die

¹⁹ Geändert durch Art. 10 Abs. 1 der AB zum Kindes- und Adoptionsrecht vom 6. Dezember 1977 (LB XVI, 91)

²⁰ Materiell aufgehoben durch Art. 10 Abs. 2 der AB zum Kindes- und Adoptionsrecht vom 6. Dezember 1977 (LB XVI, 91), formell aufgehoben durch das Bereinigungsgesetz II (Anhang: Ziff. II., Gesetze, 4.)

²¹ Aufgehoben durch Art. 77 Bst. k des G über die Gerichtsorganisation vom 4. März 1973 (LB XIII, 61)

²² Geändert durch Art. 30 des Sozialhilfegesetzes vom 23. Oktober 1983 (LB XVIII, 259)

²³ Aufgehoben durch Art. 31 Bst. c des Sozialhilfegesetzes vom 23. Oktober 1983 (LB XVIII, 259)

²⁴ Geändert durch Art. 78 des Staatsverwaltungsgesetzes vom 8. Juni 1997 (LB XXIV, 320)

behördliche Mitwirkung verlangt wird oder geboten erscheint, durch die zuständige Vormundschaftsbehörde getroffen (333).

Art. 63²⁵ *Entmündigung wegen leichtfertiger Lebensführung*

Soll eine Person wegen Trunksucht, Verschwendung, lasterhaften Lebenswandels oder der Art und Weise ihrer Vermögensverwaltung (374) entmündigt werden, so soll ihr vorher Gelegenheit gegeben werden, sich schriftlich oder mündliche bei der Vormundschaftsbehörde zu verantworten.

Art. 64 *Genehmigung eines Rechtsgeschäftes*

Die Ansetzung der Frist (410), innerhalb welcher die Genehmigung eines Rechtsgeschäftes durch den Vormund zu erfolgen hat, geschieht durch den Kantonsgerichtspräsidenten.

Art. 65 *Aufbewahrung von Mündelgut*

¹ Geldanlagen für Bevormundete dürfen nur bei der Kantonalbank oder einem anderen Geldinstitute gemacht werden, wenn die betreffende Gemeinde für die bei Letzterm angelegten Mündelgelder die Garantie übernimmt.

² Die Aufbewahrung von Wertschriften, Kostbarkeiten und wichtigen Dokumenten (399) geschieht in der Waisenlade oder nach Anordnung der Vormundschaftsbehörde in einem Banktresor.

³ Die Vormundschaftsbehörden sind verpflichtet, die Waisenlade alle zwei Jahre daraufhin zu untersuchen, ob alle in einem ausführlichen Inventar verzeichneten Schriften und Dokumente vorhanden sind.

Art. 66 *Rechnungsablage und Protokoll*

¹ Der Vormund hat in der Regel alljährlich und bei minderwichtigen Verwaltungen nach dem Ermessen der Vormundschaftsbehörde mindestens alle zwei Jahre an einem bestimmten Termin der Vormundschaftsbehörde Rechnung abzulegen. Dieselbe soll in ein Buch eingeschrieben sein und zudem auf Grundlage des Inventars einen Überblick der seitherigen Veränderungen des Vermögens enthalten.

² Einnahmen und Ausgaben sollen genau und unter jeweiliger Angabe von Mass, Gewicht, Preis usw. der in die Rechnung fallenden Gegenstände verzeichnet und mit Belegen versehen sein.

³ Das Ergebnis der Rechnung ist in das Protokoll der Vormundschaftsbehörde einzutragen.

Art. 67²⁶ *Entschädigung*

Der Vormund hat Anspruch auf eine Entschädigung aus dem Vermögen des Bevormundeten, welche der aufgewendeten Mühewaltung und dem Vermögen des Bevormundeten entspricht.

Art. 68 *Säumige Vormünder*

Vormünder, welche sich unfähig oder in der Erfüllung ihrer Pflichten nachlässig erweisen, können von der Wahlbehörde vor der Rechnungsab-

²⁵ Art. 63 Abs. 2 wurde gestrichen. Siehe Kommentar Kaufmann zu Art. 374 ZGB, Seite 121

²⁶ Geändert durch Art. 23 Abs. 1 Bst. d des Schätzungs- und Grundpfandgesetzes vom 8. Juni 1986 (LB XIX, 318)

lage und vor Ablauf der Amtsdauer entlassen werden. In diesem Falle ist denselben zur Beibringung der Rechnung eine angemessene Frist anzusetzen, nach deren unbenütztem Ablauf der Gemeinderat auf Kosten des säumigen Vormundes die Rechnung durch einen Sachkundigen stellen lässt. Weigert sich der Vormund, diesem Rechnungssteller das nötige Material einzuhändigen und Aufschluss zu geben, so wird er dem Strafrichter verzeigt.

Art. 69²⁷ *Verzeichnis der Vormundschaften*

Die Veröffentlichung der neuverhängten Vormundschaften richtet sich nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches.

Art. 70 *Haftpflcht*

¹ Für einen Schaden, der durch den Vormund oder die Vormundschaftsbehörde verursacht und durch den Schuldigen nicht gedeckt wird, haftet vorerst die betreffende Gemeinde.

² Ist der Schaden durch ein Verschulden des Regierungsrates entstanden und kann er von den Schuldigen nicht gedeckt werden, so haftet der Kanton (427).

d. Jugendschutz

Art. 71²⁸

III. Erbrecht

a. Erben

Art. 72²⁹ *Rente*

Die Rente, welche der überlebende Ehegatte statt der Nutzniessung jederzeit verlangen kann (463), wird vom Kantonsgerichtspräsidenten festgesetzt.

Art. 73³⁰ *Sicherung der Miterben*

Die Sicherheitsleistung durch den überlebenden Ehegatten gegenüber den Miterben (464) wird im Streitfall durch den Kantonsgerichtspräsidenten festgesetzt.

Art. 74³¹

Art. 75 *Inventar*

Die Anordnung einer Inventaraufnahme im Falle der Einsetzung eines Nach-

²⁷ Abs. 2 aufgehoben durch Nachtrag vom 5. März 1989 (LB XX, 308)

²⁸ Aufgehoben durch Art. 21 Bst. a des G über die Jugendhilfe vom 2. Dezember 1973 (LB XIV, 330)

²⁹ Überholt durch Aufhebung von Art. 463 und 464a ZGB im neuen Ehe- und Erbrecht, BG vom 5. Oktober 1984 (AS 1986 I, 122)

³⁰ Überholt durch Aufhebung von Art. 463 und 464a ZGB im neuen Ehe- und Erbrecht, BG vom 5. Oktober 1984 (AS 1986 I, 122)

³¹ Aufgehoben durch Art. 11 der AB zum Eherecht vom 25. August 1987 (LB XX, 56)

erben, sowie die allfällige Erbschaftsverwaltung (490) wird durch den Einwohnergemeinderat am Wohnsitz des Erblassers verfügt.

Art. 76 *Letztwillige Verfügungen, Aufbewahrung*

Die letztwilligen Verfügungen können im Archiv der Wohnsitzgemeinde des Erblassers zur Aufbewahrung übergeben werden (505). Über die Art der Aufbewahrung kann vom Regierungsrat ein Reglement erlassen werden.

Art. 77³² *Niederlegung*

Die Niederlegung einer mündlichen letztwilligen Verfügung (507) oder die entsprechende Erklärung zu Protokoll, erfolgt vor dem Kantonsgerichtspräsidium.

Art. 78 *Willensvollstrecker*

Die Einsetzung von Willensvollstreckern durch einen Erblasser (517) wird den Betreffenden durch den Einwohnergemeinderat des Wohnortes des Erblassers mitgeteilt.

b. Erbgang

Art. 79 *Verschollenheitserklärung bei Erbfällen*

Die zuständige Behörde für das Begehren auf Erlass einer Verschollenheitserklärung (550) ist der Bürgergemeinderat der Heimatgemeinde des Verschollenen oder diejenige Behörde, welche die Erbschaft verwaltet.

Art. 80 *Sicherung der Erbschaft*

Die zur Sicherung der Erbschaft notwendigen Massnahmen (551) werden vom Einwohnergemeinderat oder in dringenden Fällen vom Einwohnergemeindepräsidenten getroffen.

Art. 81 *Siegelung*

Die Erbschaft ist ohne Verzug unter Siegel zu legen (552), wenn:

1. einer der Erben die Siegelung ausdrücklich verlangt;
2. ein Inventar aufzunehmen ist.

Art. 82 *Beamte für die Siegelung*

Die Siegelung erfolgt durch den Einwohnergemeindepräsidenten oder dessen Stellvertreter unter Mitwirkung des Gemeindeschreibers. Bei Todesfällen, bei welchen eine Siegelung stattzufinden hat, haben die Erben, die Familie und die Hausgenossen des Erblassers dem Einwohnergemeindepräsidenten unverzüglich Mitteilung zu machen.

Art. 83 *Erbschaftsinventar*

Das Erbschaftsinventar (553) wird durch den Einwohnergemeindepräsidenten oder dessen Stellvertreter unter Mitwirkung des Gemeinde-

³² Fassung gemäss Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 7.)

schreibers aufgenommen. Es enthält ein Verzeichnis der Erbschaftsgegenstände und der Schulden des Erblassers.

Art. 84 *Aufforderung an die Erben*

Die Aufforderung an die Erben, sich zum Erbgang zu melden (555), erfolgt durch den Einwohnergemeinderat am Wohnsitz des Erblassers.

Art. 85 *Abgabe letztwilliger Verfügungen, Erbschaft,
Zuweisung und Verwaltung*

¹ Findet sich beim Tode eines Erblassers eine letztwillige Verfügung, ein Erbvertrag oder ein Ehevertrag vor, so sind diese Urkunden unverweilt dem Einwohnergemeindepräsidenten zuhanden des Gemeinderates einzuhändigen.

² Letzterer entscheidet über die Zuweisung der Erbschaft an die Erben oder die Einsetzung einer Erbschaftsverwaltung, nachdem die Urkunden (558) von ihm eröffnet worden sind.

Art. 86 *Bescheinigung über Erbberechtigung*

Die Bescheinigung über Erbberechtigung (559) wird vom Gemeindegemeinschreiber oder dem Einwohnergemeindepräsidenten auf Anordnung des Gemeinderates ausgestellt.

Art. 87 *Ausschlagung einer Erbschaft*

Die Ausschlagung (570) einer Erbschaft ist dem Einwohnergemeindepräsidenten am Wohnort des Erblassers zuhanden des Gemeinderates zu erklären.

Art. 88 *Kenntnisgabe*

¹ Der Einwohnergemeinderat hat von der Ausschlagung der Erbschaft dem überlebenden Ehegatten (574), sowie allfällig den nachfolgenden Erben (575) Kenntnis zu geben.

² Er entscheidet auch über allfällige Gesuche der Erben um Fristverlängerung oder erneute Fristansetzung (576).

Art. 89³³ *Öffentliches Inventar*

¹ Das Gesuch um Errichtung eines öffentlichen Inventars (580) ist an das Obergerichtspräsidium zu richten. Dieses entscheidet über das Gesuch (581) und betraut im Falle der Genehmigung das Konkursamt mit der Durchführung.

² Innert der Auskündungsfrist (582) sind die Besitzer von Vermögensgegenständen und die Schuldner des Ausgekündeten verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten beim Konkursamt anzumelden. Eine Verletzung der Meldepflicht kann nach den allgemeinen Bestimmungen des kantonalen Strafrechts geahndet werden.

³ Beschwerden betreffend die Errichtung des öffentlichen Inventars sind innert zehn Tagen seit Kenntnis desselben (584) beim Obergericht anzubringen.

⁴ Ist die Auflagefrist (584) abgelaufen, stellt das Konkursamt das öffentliche Inventar dem Einwohnergemeindepräsidenten zu, der die Erben auffordert, sich über den Erwerb der Erbschaft zu erklären (587).

⁵ Über das Begehren um Fristverlängerung entscheidet das Obergerichtspräsidium (587).

³³ Fassung gemäss Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 7.)

Art. 90³⁴ *Liquidation einer Erbschaft*

Die amtliche Liquidation (595) einer Erbschaft wird durch das Kantonsgerichtspräsidium angeordnet.

Art. 91 *Erbengemeinschaft*

Die Bestellung eines Vertreters auf Begehren eines Erben bei einer Erbengemeinschaft (602) erfolgt durch den Einwohnergemeinderat.

Art. 92 *Verschiebung der Teilung, vorsorgliche Massnahmen*

¹ Über das Begehren um Verschiebung einer Erbschaftsteilung (604 Abs. 2) entscheidet der Kantonsgerichtspräsident.

² Die vorsorglichen Massnahmen auf Begehren der Miterben (604 Abs. 3) zur Sicherung der Erbschaft werden vom Einwohnergemeinderat angeordnet.

Art. 93 *Behördliche Mitwirkung*

Ist eine behördliche Mitwirkung bei einer Erbschaftsteilung (609) erforderlich, so bezeichnet der Einwohnergemeinderat zu dem Zwecke entweder eines seiner Mitglieder oder den Gemeindeschreiber oder den Gemeindeweibel.

Art. 94 *Losbildung*

¹ Können sich die Erben über die Bildung der Lose nicht einigen, so wird vom Einwohnergemeinderat ein Mitglied bestimmt, das die Losbildung vornimmt (611). Gegen diese Losbildung kann an den Einwohnergemeinderat rekurriert werden, der eine neue Losbildung anordnet, wenn ihm der Rekurs begründet erscheint.

² Gegen diesen neuen Entscheid ist der Rekurs an den Regierungsrat zulässig.

Art. 95 *Versteigerung*

Der Einwohnergemeinderat entscheidet darüber, ob eine Erbschaftssache öffentlich oder nur unter den Erben versteigert werden soll (612 Abs. 3). Er entscheidet auch über Veräusserung oder Zuweisung bestimmter Erbschaftssachen (613) an einen Erben.

Art. 96 *Grundstücke*

Können sich die Erben über den Anrechnungswert eines Grundstückes nicht einigen, so wird er durch die kantonale Steuerverwaltung³⁵ festgestellt (618).³⁶

Art. 97 *Gewerbe*

Über die Zuweisung, Veräusserung oder Teilung eines Gewerbes (621, 625) entscheidet das Kantonsgericht. Der Entscheid kann an das Obergericht weitergezogen werden. Der Richter ist an die Anbringen der Parteien nicht

³⁴ Fassung gemäss Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 7.)

³⁵ Art. 4 Bst. d Schätzungs- und Grundpfandgesetz (GDB 213.7)

³⁶ Geändert durch das Bereinigungsgesetz II (Anhang: Ziff. II., Gesetze, 4.)

gebunden, sondern kann von sich aus diejenigen Beweisaufnahmen anordnen, die ihm notwendig erscheinen.

Art. 98 *Erbrecht des Gemeinwesens*

Erbschaften, welche mangels gesetzlicher Erben oder letztwilliger Verfügung an den Staat fallen würden, werden zur einen Hälfte dem kantonalen Irrenfonds und dem Baufonds der kantonalen Krankenheilanstalt und zur andern Hälfte dem Schulfonds der Gemeinde, in welcher die Erbschaft gefallen ist, zugewiesen.

Art. 99 *Kündigung einer Gemeinderschaft*

Als landesüblicher Termin (338 und 622) bei Kündigung einer Gemeinderschaft gilt der 1. März und der 1. Wintermonat.

IV. Sachenrecht

a. Eigentum

Art. 100³⁷

Art. 101 *Marchbereinigung*

¹ Sämtliche Eigentumsgrenzen sind innert einer Frist von 10 Jahren zu vermarchen. Der Regierungsrat ist ermächtigt, diese Frist, wenn nötig, zu verlängern. Der Kantonsrat erlässt eine bezügliche Vermarchungsinstruktion.

² Verweigert ein Grundeigentümer seine Mitwirkung bei der Bereinigung von Grenzzeichen, so werden vom Kantonsgerichtspräsidenten auf Gesuch des oder der Beteiligten die notwendigen Massnahmen getroffen (669).

Art. 102 *Bäume in oder an Hägen*

Wenn ein Baum in einem Hag steht oder wenn er den Hag berührt oder aus ihm hervorgewachsen ist, so gehört er demjenigen, welcher die Hagpflicht hat. Diese Bestimmung hat auch Anwendung bei Grenzmauern. Für Grenzmauern und Steinwürfe gilt als grösste Breite ein Meter.

Art. 103 *Fundanzeigen*

Fundanzeigen (720) sind an den Einwohnergemeindepräsidenten zu richten. Derselbe ordnet dann nötigenfalls auch die Versteigerung an (721).

b. Nachbarrecht

Art. 104 *Betreten des nachbarlichen Grundstückes*

Ein Eigentümer ist berechtigt (695), zum Zwecke der Bewirtschaftung seiner Liegenschaft oder zur Vornahme von Ausbesserungen und Bauten das nachbarliche Grundstück vorübergehend und nach vorheriger Mitteilung an den Nachbarn zu betreten. Er hat den verursachten Schaden zu ersetzen.

³⁷ Aufgehoben durch das Bereinigungsgesetz II (Anhang: Ziff. II., Gesetze, 4.)

Art. 105³⁸

Art. 106 *Hagpflicht der Anstösser*

Zwischen zwei Privatgrundstücken ist jeder der beiden Anstösser je zur Hälfte, bei Anstoss an öffentliche Rechtsame aber ist der Private allein hagpflichtig, sofern eine Einfriedung überhaupt notwendig ist und Vertrag und Herkommen nicht etwas anderes bestimmen.

c. Pflanzungen

Art. 107 *Bäume und Sträucher*

¹ Das Kappen von Obstbäumen ist dem Eigentümer des anstossenden Grundstückes untersagt. Er hat Anspruch auf den Anries (688).

² Nussbäume und nicht fruchttragende Hochstämme dürfen nur in einer Entfernung von 6 Meter, andere hochstämmige Obstbäume nur in einer Entfernung von 4 Meter, Zwergobstbäume und Sträucher nur in einer solchen von 50 Zentimeter von der Grenze gepflanzt werden. Besteht das angrenzende Land aus Waldboden, so dürfen Bäume und Sträucher jeder Art nicht näher als 50 Zentimeter an der Grenze stehen.

³ Gegen das Pflanzen von Bäumen an oder auf Strassen und auf öffentlichen Plätzen kann keine privatrechtliche Einsprache erhoben werden, wenn eine Entfernung der Stämme von mindestens 3 Meter von der Baulinie beobachtet wird. An schon bestehenden Strassen und in Anlagen dürfen abgehende Bäume auch bei geringerem Abstände durch neue ersetzt werden.

Art. 108 *Klageverjährung, Aufastung*

¹ Die Klage auf Beseitigung von Bäumen verjährt nach zwei Jahren seit der Pflanzung des zu nahe stehenden Baumes.

² Bäume, welche von Alters her oder infolge Zulassung des Nachbars näher an der Grenze stehen, werden zwar in ihrem Bestand geschützt; wenn dieselben aber abgehen, so tritt, abgesehen von besonderen Vereinbarungen und mit Ausnahme des bestehenden Waldbodens, für die Neupflanzung wieder die Regel ein.

³ Überragende Äste und Wurzeln von anstossendem Wald oder Waldbäumen dürfen, wenn sie das Eigentum schädigen und auf Beschwerde hin binnen angemessener Frist nicht beseitigt werden, nur unter Aufsicht und Leitung des bezüglichen Revierförsters gekappt und das Material beeignet werden.

⁴ Ohne Vorwissen des Forstpersonals erfolgte Aufastungen ziehen Bestrafung des anstossenden Grundeigentümers nach sich.

Art. 109 *Wälder*

¹ Auf künstlichem oder natürlichem Wege neu entstehende Wälder sollen, wenn sie an Wies- oder Ackerland eines dritten Eigentümers angrenzen, 6 Meter und bei weniger ertragsfähigem Kulturland wenigstens 3 Meter vom nachbarlichen Grundstück entfernt bleiben.

³⁸ Aufgehoben durch Art. 31 Abs. 2 des Baugesetzes vom 4. Juni 1972 (LB XIII, 347)

² Von dieser Bestimmung kann der Regierungsrat Ausnahmen gestatten.

d. Grunddienstbarkeiten

Art. 110 *Wegrechtsamen*

¹ Winterwege stehen, Sonderrechte vorbehalten, während der Monate Dezember, Januar und Februar offen.

² Im übrigen wird der Inhalt der Wegrechte, soweit sie im Einzelfalle nicht speziell geordnet sind, durch den Ortsgebrauch bestimmt.

³ Die über den Notweg (694) geltenden Bestimmungen finden auf die notwendigen Holztransportwege, Tränkwege, Winterwege und Fahrwege für Vieh und Räderfuhrwerke entsprechende Anwendung.

⁴ Neue Wege dieser Art sollen übrigens nur dann bewilligt werden, wenn der Gesuchsteller auf andere Weise sich nicht oder nur allzuschwierig behelfen kann.

⁵ Wenn solche früher wegen Nichtgebrauch eingegangene Wege wieder notwendig werden, so hat der Inhaber des dienenden Grundstückes nur insoweit eine Entschädigung zu beanspruchen, als er für die Löschung einen Ersatz geleistet hat.

e. Recht des Nutzniessers

Art. 111 *Sicherstellung*

Der Kantonsgerichtspräsident entscheidet über die Gesuche um Sicherstellung durch den Nutzniesser (760, 775), ordnet nötigenfalls die Beistandschaft an (762) und trifft die nötigen Vorkehrungen, wenn sich Eigentümer und Nutzniesser über die sofort zu ergreifenden Massnahmen nicht einigen können (773).

Art. 112³⁹ *Inventar*

Das Inventar, welches vom Nutzniesser oder Eigentümer verlangt wird (763), wird vom Notar aufgenommen, welcher auch die Urkunde hierüber ausstellt.

Art. 113 *Feuerversicherung*

Der Nutzniesser hat auf Verlangen des Eigentümers Gebäude gegen Feuerschaden angemessen zu versichern und ebenso die Fahrhabe, sofern nicht besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen (767). Der Nutzniesser kann im einzelnen Fall den Entscheid des Kantonsgerichtspräsidenten darüber anrufen, ob eine solche Ausnahme vorliege oder nicht.

f. Bodenverbesserungen

Art. 114 *Flurgenossenschaft*

¹ Zum Zwecke von Bodenverbesserungen, wie Entwässerungen, Aufforstungen, Weganlagen, Zusammenlegungen von Wald und landwirtschaftlichen Gütern können sich die beteiligten Grundeigentümer zu einer Flurgenossenschaft vereinigen.

² Wenn die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, der Bildung einer solchen

³⁹ Fassung gemäss Art. 23 Abs. 1 Bst. f des Schätzungs- und Grundpfandgesetzes vom 8. Juni 1986 (LB XIX, 318)

Flurgenossenschaft zustimmt, so sind die übrigen Beteiligten zum Beitritt verpflichtet.

³ Gebäude, Gärten, sowie Grundstücke, in denen Steinbrüche, Kies- oder Lehmgruben betrieben werden, können, soweit solche Betriebe gestört würden, nicht zwangsweise zu einem solchen Unternehmen herbeigezogen werden, es sei denn, dass das Unternehmen sonst nicht ausführbar ist.

Art. 115⁴⁰ *Flurkommission*

Die beteiligten Grundeigentümer wählen eine Flurkommission, welche den vorläufigen Perimeterkreis, die Statuten, den Plan und den Kostenvoranschlag aufstellt.⁴¹

² Der Regierungsrat kann diese Aufgabe auf Ersuchen der beteiligten Grundeigentümer gegen entsprechende Entschädigung der kantonalen Verwaltung übertragen.

Art. 116 *Statuten*

Die Statuten müssen enthalten:

1. Bestimmungen über Leitung und Ausführung des Unternehmens;
2. Bezeichnung und Umschreibung der beteiligten Grundstücke;
3. Bestimmungen über Deckung der Erstellungs- und Unterhaltungskosten.

Art. 117 *Plan und Kostenvoranschlag*

Plan und Kostenvoranschlag müssen die Umschreibung der auszuführenden Arbeiten und des beteiligten Gebietes, sowie die neue Einteilung der Felder enthalten.

Art. 118 *Auflage von Statuten, Plan und Kostenvoranschlag, Einsprachen*

¹ Die Statuten, sowie Plan und Kostenvoranschlag sind während wenigstens 14 Tagen zur Einsicht der Beteiligten auf der Gemeindekanzlei derjenigen Gemeinden aufzulegen, in deren Gebiet die beteiligten Grundstücke liegen.

² Die Auflage ist öffentlich bekannt zu machen mit der Aufforderung, allfällige Einsprachen während der Auflagefrist der Gemeindekanzlei schriftlich einzureichen. Wer nicht Einspruch erhebt, hat den Statuten und der vorgeschlagenen Ausführung des Unternehmens zugestimmt.

Art. 119 *Genehmigung von Statuten, Plan und Kostenvoranschlag, Erledigung der Einsprachen*

¹ Statuten, Plan und Kostenvoranschlag unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

² Dem Regierungsrat sind mit diesen Akten auch die sämtlichen eingelangten Einsprachen zu übermitteln.

³ Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Vorlagen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, die nötigen Bedingungen zu einer zweckmässigen und gesicherten Ausführung vorliegen und die Kosten des Unternehmens mit dessen Nutzen im Einklange stehen.

⁴ Der Regierungsrat erledigt die eingelangten Einsprachen. Sofern dieselben zivilrechtlicher Natur sind, verweist er die Einsprecher auf den Zivilrechtsweg.

⁴⁰ Fassung gemäss Art. 23 Abs. 1 Bst. g des Schätzungs- und Grundpfandgesetzes vom 8. Juni 1986 (LB XIX, 318)

⁴¹ Geändert durch Art. 24 Abs. 1 Bst. a des Schätzungs- und Grundpfandgesetzes vom 26. Oktober 2006

Art. 120 *Festlegung der Beitragshöhe*

Die Festlegung der Grundlagen für die Berechnung der Beiträge, welche die Eigentümer der Grundstücke an das Unternehmen zu leisten haben, sowie die Feststellung des ihnen aus dem Unternehmen erwachsenden Nutzens obliegen der Flurkommission.⁴² Für das Festlegen des Perimetergebiets gemäss Wasserbaugesetz kann sie Fachleute beiziehen. Die Bestimmungen des Schätzungs- und Grundpfandgesetzes sind sinngemäss anwendbar.⁴³

Art. 121 *Konstituierung, Zwangsenteignung*

¹ Durch die Genehmigung der Statuten, des Planes und Kostenvoranschlages ist die Flurgenossenschaft gesetzlich konstituiert.

² Die Genehmigung berechtigt die Flurgenossenschaft, die zur Ausführung des Unternehmens erforderlichen Grundstücke und Rechtsamen auf dem Wege der Zwangsenteignung zu erwerben und die beteiligten Grundeigentümer zur Leistung eines verhältnismässigen Beitrages anzuhalten.

Art. 122 *Beginn der Arbeiten, Veränderungen und Ergänzungen*

¹ Die Ausführung der Arbeiten darf erst nach Genehmigung der Vorlagen durch den Regierungsrat in Angriff genommen werden. Der Beginn ist durch die Flurkommission rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen.

² Wenn sich im Verlaufe der Ausführung des Unternehmens Veränderungen oder Ergänzungen als notwendig herausstellen, so wird sie der Regierungsrat nach Anhörung der Beteiligten anordnen.

Art. 123 *Neueinteilung der Grundstücke*

Bei der neuen Einteilung der Grundstücke soll jeder Eigentümer, soweit tunlich, für den Wert der abgetretenen Grundstücke den Ersatz in Grundstücken in möglichst gleicher Lage und von annähernd gleicher Bodengüte und Ertragsfähigkeit erhalten. Auf eine zweckmässige Güterzusammenlegung soll in jedem Falle Rücksicht genommen werden.

Art. 124 *Entschädigung in Geld*

Eine Entschädigung in Geld darf nur stattfinden:

1. zur Ausgleichung kleiner Wertunterschiede zwischen den ausgetauschten Grundstücken;
2. wenn kleine Bodenstücke abzutreten sind und es an geeignetem Boden zum Ersatz mangelt.

In diesem Falle ist voller Schadenersatz zu leisten.

Art. 125 *Streitigkeiten unter den Beteiligten*

¹ Alle Streitigkeiten, die sich aus dem Unternehmen unter den Beteiligten ergeben, werden im Rekurswege durch den Regierungsrat entschieden. Diejenigen Mitglieder, welche bei der Ausführung des Unternehmens mitgewirkt haben, befinden sich im Ausstand und es ergänzt sich der Regierungsrat aus den Mitgliedern des Kantonsrates.

² Entschädigungen an Dritte haben gemäss der kantonalen Gesetzgebung über Zwangsenteignung zu erfolgen.

⁴² Satz 1 geändert durch Art. 24 Abs. 1 Bst. b des Schätzungs- und Grundpfandgesetzes vom 26. Oktober 2006

⁴³ Geändert durch Art. 54 des Wasserbaugesetzes vom 31. Mai 2001

Art. 126 *Neue Flureinteilung, Öffentliche Beurkundung*

Nach Vollendung des Unternehmens hat die Flurkommission die neue Flureinteilung öffentlich beurkunden und in das Grundbuch aufnehmen zu lassen. Für die damit verbundenen Eintragungen im Grundbuch dürfen keine Gebühren erhoben werden (954).

Art. 127 *Kanalisation*

¹ Bei der Durchführung einer Kanalisation durch eine Gruppe von Häusern oder Liegenschaften⁴⁴ finden Art. 114 bis 126 des vorliegenden Gesetzes entsprechende Anwendung.

² Bei der Lastenverteilung ist sowohl auf den Wert des Grundbesitzes, als auch auf gewerbliche Einrichtungen, welche aus der Kanalisation in besonderem Masse Vorteil ziehen, Rücksicht zu nehmen und überhaupt sind hiebei alle in Betracht fallenden Verhältnisse zu würdigen.

g. Quellen, Bäche, Flüsse, Wasserrechte

Art. 128 *Fortleitung von Quellen*

Die Fortleitung von Quellen ausserhalb des Kantons (705) bedarf der Bewilligung des Regierungsrates.

Art. 128bis⁴⁵

Art. 129 *Abwasser*

¹ Wer einen Brunnen zuleitet, ist verpflichtet, für unschädliche Fortleitung des Abwassers zu sorgen. Der Nachbar, durch dessen Grundstück das Wasser am nächsten und unschädlichsten abgeleitet werden kann, ist verpflichtet, die Ableitung gegen vollen Ersatz des dadurch entstehenden Schadens zu gestatten.

² Es ist verboten, Wasser zu versenken, wenn die Vermutung berechtigt ist, dass dasselbe unterirdisch fortfliessend früher oder später Schaden zufügen könnte.

Art. 130 *Ableitung in öffentliche Gewässer*

Der Regierungsrat kann das Einführen von privaten oder öffentlichen Abwasserleitungen und Kanalisationen in die öffentlichen Gewässer gestatten. Sofern jedoch dadurch Wasserbezugs- und Tränkrechte benachteiligt werden sollten, sind diese Nachteile zu vergüten und die daherigen Entschädigungen im Nichteinigungsfalle auf dem Enteignungswege festzustellen.

h. Jagd und Fischerei

Art. 131 *Betreten von Wald, Weide- und Wiesland*

¹ Das Betreten von Wald, Weide- und Wiesland zum Zwecke der Ausübung von Jagd und Fischerei ist gestattet (699). Der verursachte Schaden ist zu ersetzen.

² Wiesland an Privatgewässern darf zur Ausübung der Fischerei nur mit Bewilligung des Grundeigentümers betreten werden.

⁴⁴ Korrektur eines redaktionellen Fehlers: Es muss Liegenschaften heissen, nicht Liegenschaftsbesitzer

⁴⁵ Aufgehoben durch Art. 55 Bst. b des Wasserbaugesetzes vom 31. Mai 2001

i. Heimatschutz

Art. 132 *Reklametafeln, Landschaftsschutz, Zwangsenteignung*

¹ Der Regierungsrat wird eine Verordnung erlassen über das Verbot oder die Besteuerung von Reklametafeln, Affichen und andere der Reklame dienenden Aufschriften.⁴⁶

² Er ist berechtigt, zum Schutze und zur Erhaltung von Altertümern, Naturdenkmälern, Bäumen und seltenen Pflanzen, zur Sicherung der Landschafts- und Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte vor Verunstaltung im Verordnungswege die nötigen Verfügungen zu treffen und Strafbestimmungen aufzustellen.⁴⁷

³ Diese Befugnis kann vom Regierungsrat auch auf die Gemeinden übertragen werden.

⁴ Staat und Gemeinden sind berechtigt, Gegenstände der in Absatz 2 dieses Artikels aufgezählten Arten auf dem Wege der Zwangsenteignung, und besonders auch durch Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Dienstbarkeit zu schützen und zugänglich zu machen.

k. Baurecht und Enteignung

Art. 133⁴⁸

Art. 134 *Enteignung und Entschädigung*

¹ Wenn bei Enteignungen dem Expropriaten selbst ein Vorteil erwächst, so soll der Wert desselben bei Zumessung der Entschädigungssumme in Berücksichtigung gezogen werden.

² Bei Enteignung von Wasserkraften kann, wo die besondern Umstände dies als angezeigt erscheinen lassen, die Entschädigung ganz oder teilweise durch Zuweisung von elektrischer Kraft geleistet werden.

Art. 135⁴⁹

Art. 136 *Anbringen von Bezeichnungstafeln*

Die Gemeinde- und Ortsgemeindebehörden sind berechtigt, auf Privatgrundstücken oder an Privatbauten Tafeln mit Strassennamen, Höhenbezeichnungen, Vermessungs-Versicherungspunkte, Angaben betreffend Wasser- und Lichtleitungen, sowie öffentliche Beleuchtungs-vorrichtungen und dgl. anzubringen, ohne dass dafür Entschädigung verlangt werden kann. Billige Wünsche der betreffenden Eigentümer über die Art und Weise der Anbringung derartiger Einrichtungen sind tunlichst zu berücksichtigen. In Streitfällen entscheidet der Regierungsrat.

Art. 137 *Befugnisse der Gemeinden betreffend Bauten, Strassen, Anlagen, Bäume, Zierpflanzen und dgl.*

¹ Die Gemeinden und Ortsgemeinden sind berechtigt, Bestimmungen aufzustellen:

1.⁵⁰

⁴⁶ Vgl. V über das Reklamewesen vom 4. Januar 1933 (LB VII, 2)

⁴⁷ Vgl. V über Natur- und Heimatschutz und die Erhaltung von Altertümern und Kunstdenkmälern vom 8. November 1932 (LB VI, 367), Pflanzenschutzverordnung vom 12. Juli 1973 (LB XIV, 269)

⁴⁸ Aufgehoben durch Art. 31 Abs. 2 des Baugesetzes vom 4. Juni 1972 (LB XIII, 347)

⁴⁹ Aufgehoben durch Art. 31 Abs. 2 des Baugesetzes vom 4. Juni 1972 (LB XIII, 347)

⁵⁰ Aufgehoben durch Art. 31 Abs. 2 des Baugesetzes vom 4. Juni 1972 (LB XIII, 347)

2. über die Bedingungen, unter welchen Privatstrassen errichtet werden dürfen und unter welchen dieselben von der Gemeinde oder Ortsgemeinde übernommen werden;
3. über die Anlage von Strassen und Trottoirs, Abzugskanälen, Kanalisationen, Beleuchtungs- und Wasserleitungsanlagen und Ähnliches, sowie über die Beiträge der Gebäude- und Grundeigentümer an die Erstellung und den Unterhalt derselben;
4. über die Erstellung von Güterstrassen und Güterwegen, sowie über die Beitragsleistung der Gebäude- und Grundeigentümer an die Kosten und den Unterhalt, soweit denselben aus der Anlage Vorteile erwachsen;
5. über die Anlage und den Schutz von Bäumen und Zierpflanzen an Strassen und auf öffentlichen Plätzen.

² Über die Verteilung der in Ziff. 3 und 4 vorgesehenen Beiträge entscheidet im Rekursfalle der Regierungsrat, unter Berücksichtigung der in Art. 127 dieses Gesetzes enthaltenen Grundsätze.

³ Die auf Grundlage dieses Artikels erlassenen Vorschriften unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 138 und 139⁵¹

Art. 140 *Entschädigung bei veränderten Abstandsgrenzen*

Wird bei der Wiederherstellung abgetragener oder abgebrannter Gebäude in Dörfern der Baugrundeigentümer zu einer veränderten Abstandsgrenze verhalten, so dass dadurch die bisherige Baufläche eine wesentliche Wertverminderung erleidet, so hat er ein Anrecht auf Entschädigung. Die Entschädigung kann auch durch Überlassung von hinter dem Grundstück gelegenem Land geleistet werden.

V. Grundpfandrecht

Zinsfuss, Schätzung, Belastungsgrenze und Kündigung

Art. 141 bis 161⁵²

VI. Fahrnispfand

Art. 162⁵³ *Viehverpfändung*

¹ Die Verschreibungsprotokolle über Viehverpfändung (885) werden durch die Betreibungsbeamten in den Gemeinden geführt.

² Die Ermächtigung an Geldinstitute und Genossenschaften zur Abschliessung solcher Geschäfte wird durch den Regierungsrat erteilt.

³ Wird verpfändetes Vieh aus der Gemeinde, in deren Protokoll es verschrieben ist, in eine andere Gemeinde gebracht, so ist dem Betreibungsbeamten der letzteren Gemeinde durch denjenigen der erstern hievon Kenntnis zu geben.

⁵¹ Aufgehoben durch Art. 31 Abs. 2 des Baugesetzes vom 4. Juni 1972 (LB XIII, 347)

⁵² Aufgehoben durch Art. 24 Bst. a des Schätzungs- und Grundpfandgesetzes vom 8. Juni 1986 (LB XIX, 318)

⁵³ Vgl. V betreffend die Viehverpfändung vom 24. April 1918 (LB V, 339), Abänderung der V über die Viehverpfändung vom 6. Dezember 1965 (LB XI, 282), Nachtrag zur V über die Viehverpfändung vom 3. September 1985 (LB XIX, 253)

VII. Grundbuchrecht

a. Grundbuch

Art. 163⁵⁴ *Kreiseinteilung, untersagte Geschäfte*⁵⁵

¹ Zur Führung und Verwaltung des Grundbuches werden Kreise gebildet. Die Kreise werden vom Kantonsrat nach Anhören der Gemeinden festgelegt.

² ...⁵⁶

³ ...⁵⁷

⁴ Den Beamten und Angestellten der Grundbuchverwaltung ist es untersagt, Grundstücke zum Kauf oder Verkauf zu vermitteln oder selber gewerbsmässig Liegenschaftsgeschäfte zu tätigen.

Art. 164⁵⁸ *Verantwortlichkeit, Kautio*

¹ Die Beamten und Angestellten der Grundbuchverwaltung sind gegenüber dem Kanton für allen Schaden verantwortlich, der durch ihr Verschulden in der Grundbuchverwaltung entsteht.

² Sie haben für allseitig treue Pflichterfüllung der Amtspflichten eine Kautio zu leisten. Die Art und Höhe der Kautio bestimmt der Regierungsrat.

Art. 165 *Verordnung betreffend Grundbuchwesen*

Über die Führung des Grundbuches, über die Beaufsichtigung des Grundbuchwesens durch den Regierungsrat und die Gebühren wird vom Kantonsrat eine Verordnung⁵⁹ erlassen.

Art. 166 *Vorläufige Eintragungen*

Über vorläufige Eintragungen ins Grundbuch (961) entscheidet der Kantonsgerichtspräsident (966).

Art. 167 *Nicht eingetragene Grundstücke*

¹ Das Gesuch um Eintragung des Eigentums an einem nicht im Grundbuch aufgenommenen Grundstücke (662) wird durch den Kantonsgerichtspräsidenten beurteilt.

² Derselbe ordnet auch die erforderlichen Veröffentlichungen an.

Art. 168⁶⁰ *Löschung eines dinglichen Rechtes*

Über die Anfechtungsklage einer Löschung oder den Untergang eines dinglichen Rechtes (976) entscheidet der Kantonsgerichtspräsident.

⁵⁴ Fassung gemäss Art. 163 des G über die Änderung des EG zum ZGB vom 24. Mai 1964 (LB XI, 137)

⁵⁵ Geändert durch das Bereinigungsgesetz II (Anhang: Ziff. II., Gesetze, 4.)

⁵⁶ Aufgehoben durch das Bereinigungsgesetz II (Anhang: Ziff. II., Gesetze, 4.)

⁵⁷ Aufgehoben durch das Bereinigungsgesetz II (Anhang: Ziff. II., Gesetze, 4.)

⁵⁸ Fassung gemäss Art. 164 des G über die Änderung des EG zum ZGB vom 24. Mai 1964 (LB XI, 137)

⁵⁹ Vgl. V über das Grundbuch vom 29. Februar 1980 (LB XVII, 226) und V über die Beurkundungs-, Grundbuch- und Schatzungsgebühren vom 29. Februar 1980 (LB XVII, 232)

⁶⁰ Geändert durch Art. 77 Bst. k des G über die Gerichtsorganisation vom 4. März 1973 (LB XIII, 61)

b. Grundbuchbereinigung⁶¹

Art. 169 *Liegenschaftsverzeichnis, Bereinigung der Grundlasten, Grundpfänder und Grunddienstbarkeiten*

¹ Bis zum Inkrafttreten des eidgenössischen Zivilgesetzbuches hat in jeder Gemeinde die Aufnahme eines Liegenschaftsverzeichnisses zu erfolgen. Ebenso ist im Laufe der ersten zehn Jahre im ganzen Kanton die Bereinigung der Grundlasten, Grundpfänder und Grunddienstbarkeiten durchzuführen, so dass diese Bereinigung bis zum Jahre 1922 zum Abschlusse gelangt.

² Bei Liegenschaftskäufen, welche vor der allgemeinen Dienstbarkeitenbereinigung in der betreffenden Gemeinde stattfinden, hat die Feststellung der auf dem bezüglichen Kaufsobjekt ruhenden Grundlasten nach dem vorgeschriebenen Verfahren von Fall zu Fall zu geschehen.

Art. 170 *Verfahren bei der Grundbuchbereinigung*

Die Anlage der Grundbücher und die Feststellung der auf den Liegenschaften ruhenden Lasten erfolgt von Gemeinde zu Gemeinde und zwar nach Anordnung und unter Aufsicht des Regierungsrates. Derselbe wählt zu diesem Zweck für eine jede Gemeinde eine Kommission von drei Mitgliedern. Wenigstens zwei Mitglieder müssen der betreffenden Gemeinde entnommen werden und zwar auf unverbindlichen Doppelvorschlag des Einwohnergemeinderates. Für die Kommission werden zwei Ersatzmänner bestimmt, von denen wenigstens einer der betreffenden Gemeinde angehören muss. Für diese Wahl hat der Einwohnergemeinderat ebenfalls einen unverbindlichen Doppelvorschlag einzureichen.

Art. 171 *Grunddienstbarkeitenbereinigung*

Liegenschaftsverzeichnis und Dienstbarkeitenbereinigung werden hergestellt auf Grundlage der Grundbücher, Gültenprotokolle und der vorhandenen Vermessungen, sowie von Kauf- und Marchbriefen, Urteilen und Schiedssprüchen, Abkommen und den bestehenden Grenzmarken.

Art. 172 *Aufnahme ins Grundbuch*

Grundlasten, Grundpfänder und Grunddienstbarkeiten, welche sich aus den öffentlichen Büchern als zu Recht bestehend ergeben, werden ohne weiteres in das neue Grundbuch aufgenommen, wenn dagegen nicht von beteiligter Seite binnen nützlicher Frist Einsprache erhoben wird.

Art. 173 *Anmeldungspflicht*

Derjenige, welcher an oder auf der Liegenschaft eines Dritten Rechte beansprucht, welche sich weder aus dem Grundbuch, noch aus dem Gültenprotokoll ergeben, hat dieselben binnen nützlicher Frist zuständigen Ortes anzumelden. Erfolgt eine solche Anmeldung nicht, so können diese Rechte später nur dann noch geltend gemacht werden, wenn der Berechtigte nachweist, dass diese Anmeldung ohne sein Verschulden unterlassen wurde.

Art. 174⁶² *Fristen*

Die fatalen Fristen für alle für die Grundbuchbereinigung notwendigen Eingaben an das Grundbuchamt werden vom Grundbuchverwalter angesetzt. Derselbe bestimmt auch die Art und Weise der Veröffentlichung dieser Fristen.

⁶¹ Vgl. Bereinigungsverordnung vom 6. September 1985 (LB XIX, 237)

⁶² Fassung gemäss Art. 13 des G betreffend Ergänzung des EG zum ZGB vom 26. April 1914 (LB V, 224)

Art. 175⁶³ *Verständigungsversuch, Weisungsschein*

Wenn der Eigentümer eines angeblich belasteten Grundstückes ein von einem Dritten behauptetes Recht bestreitet, so soll die Bereinigungskommission der betreffenden Gemeinde zwischen den Beteiligten eine Verständigung herbeizuführen suchen. Wird eine solche nicht erzielt, so steht dem Ansprecher der Zivilprozessweg offen.

Art. 176 *Planaufgabe*

Pläne und die übrigen Bestandteile eines Vermessungswerkes bedürfen, um die Eigenschaften von öffentlichen Urkunden mit amtlicher Glaubwürdigkeit zu erhalten, der öffentlichen Aufgabe. Das bezügliche Verfahren wird auf dem Verordnungswege geregelt.

Art. 177 *Ausführungsverordnung*

Alles weitere über das bei der Aufnahme des Liegenschaftsverzeichnisses und bei Bereinigung der Grunddienstbarkeiten zu beobachtende Verfahren, sowie über die Gebühren wird durch eine vom Kantonsrat auf Vorlage des Regierungsrates zu erlassende Verordnung festgesetzt.

C. Ausführungs- und Übergangsbestimmungen

Art. 178⁶⁴

Art. 179 und 180⁶⁵

Art. 181 *Vollziehung einer Auflage*

Die Klage auf Vollziehung einer Auflage (59, 273h der Anwendungs- und Einführungsbestimmungen) wird von derjenigen Behörde erhoben, welche das in Frage kommende öffentliche Interesse zu vertreten hat.

Art. 182⁶⁶

Art. 183 *Inkrafttreten, Aufhebung widersprechender Erlasse,
Bekanntmachung und Vollziehung*

¹ Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1912 in Kraft.

² Alle entgegenstehenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen sind dadurch aufgehoben.

³ Der Regierungsrat ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

⁴ Es liegt ihm ob, dafür zu sorgen, dass die schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu treffenden Wahlen und Anordnungen rechtzeitig erfolgen.

Durch Schlussnahme vom 28. April 1911 hat der Schweizerische Bundesrat vorstehendem Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch die Genehmigung erteilt.

⁶³ Fassung gemäss Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 7.)

⁶⁴ Aufgehoben durch Art. 24 Bst. a des Schätzungs- und Grundpfandgesetzes vom 8. Juni 1986 (LB XIX, 318)

⁶⁵ Aufgehoben durch das Bereinigungsgesetz II (Anhang: Ziff. II., Gesetze, 4.)

⁶⁶ Aufgehoben durch Art. 24 Abs. 1 Bst. c des Schätzungs- und Grundpfandgesetzes vom 26. Oktober 2006